

### Bezugsgebühr:

Wiederlich die Dresden bei allen gewöhnlichen Auszügen durch unsere Seiten (Sonntags und morgens, an Sonn- und Montagen nur einmal) 2 RT. 50 Wt., durch auswärtsige Kommilitonen 3 RT. bez. 3 RT. 50 Wt. Bei einmaliger Bestellung durch die Post 2 RT. (ohne Befreiung), im Ausland mit entsprechendem Aufschlag. Nachdruck aller Artikel u. Original-Bildungen nur mit deutlicher Erlaubnisgabe (L. Dresd. Nachr.) zulässig. Nichtbaldige Honorar-anträge bleiben unberücksichtigt; unersetzte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse:  
Nachrichten Dresden.

# Dresdener Nachrichten

**Lampions**  
Kollon-Fabrik  
**21 Am See Oscar Fischer Am See 21**

Gegründet 1856.

Hauptgeschäftsstelle:  
Markenstr. 38/40.

### Anzeigen-Carif.

Annahme von Ankündigungen bis nachmittags 3 Uhr. Sonn- und Feiertags nur Markenstr. 38 bis 11 bis 1/2 Uhr. Die 1 halbtägige Grundseite (ca. 8 Zeilen) 20 Wt., Ankündigungen auf der Privatseite Seite 25 Wt.; die 2 halbtägige Seite auf Seite 50 Wt., als Einzelblatt Seite 60 Wt. In Nummern nach Sonn- und Feiertagen 1 halbtägige Grundseite 30 Wt., auf Privatseite 40 Wt., 2 halbtägige Seite auf Privatseite und als Einzelblatt 50 Wt. Auswärtige Anträge nur gegen Vorauszahlung. Wechselblätter werden mit 10 Wt. berechnet.

Verantwortlich:  
Ant 1 Nr. 11 und Nr. 2006

**Nr. 216. Spiegel:** Die gefährliche Hochspannung. Bergakademie Freiberg. Deutsche Turnerschaft, Verband der Ortskrankenkassen, Fahrpreise für Kinder auf den Eisenbahnen. Die gelbe Gefahr. Der Fall Jahnst. | **Mutmaßl. Witterung:** | **Sonntag, 6. August 1905.**

### Deriliches und Sächsisches.

— Landgericht. Die 2. Ferienstrafkammer verhandelt als Berufungsinstanz in einer Privatbeleidigungsfrage des Jugendchriftstellers Karl May aus Nadebeul gegen den Verleger und verantwortlichen Redakteur der „Sachjenstimme“ Rudolf Lebius, nachdem letzterer am 4. Juli d. J. vom hiesigen Schöffengericht wegen Beleidigung Mays zu 30 Mark Geldstrafe oder 5 Tagen Gefängnis verurteilt worden ist. Kläger und Angeklagter sind seit etwa zwei Jahren miteinander befreundet, leben jedoch jetzt infolge vorangegangener geschäftlicher Differenzen in einem sehr gespannten gegenseitigen Verhältnis. Im Jahre 1903 stellte May einen Freund, den Militärchriftsteller Dittrich aus Strahburg, dem Lebius vor und machte letzterem den Vorschlag, eine von D verfasste Broschüre, „Karl May und seine Schriften“, zu verlegen. Andererseits sollte Lebius die „Sachjenstimme“ dem May als Publikationsorgan zur Verfügung stellen. Die Verhandlungen zerfielen sich auch deshalb, weil May die Gewährung eines von L beanspruchten Darlehens verweigerte. Seitdem sind Kläger und Beklagter ausgebrochene Feinde. Die „Dresdener Rundschau“, welche in dem Streite im allgemeinen auf Seiten Mays stand, brachte am 1. April d. J. einen mit „Ein Herr Rudolf Lebius“ überschriebenen Artikel, welcher die Behauptung enthielt, ein „sauberes Bürschchen“ — Lebius — vertrete als Redakteur nur insoweit die Interessen der Wahrheit, als er ein Geschäft dabei machen könne. Hierzu sei bemerkt, daß inzwischen eine Einigung zwischen der „Rundschau“ und Lebius stattgefunden hat, nachdem die „D. N.“ erklärte, die Behauptungen gegen Lebius nicht aufrechterhalten zu können. Lebius antwortete am 3. April in Nr. 13 der „Sachjenstimme“ mit einer Erklärung, dahin lautend, daß May im Jahre 1903 eifrig bemüht gewesen sei, ihn — Lebius — mit dem Verlage der Dittrichschen Broschüre „hineinzulegen“. May habe nicht, wie er behauptet, eine Million Leser, und der schließlich gewonnene Verleger hätte mit Verlust arbeiten müssen und sei gehörig hineingefallen, da die Broschüre nicht ging. Auf Grund dieser Einigung stellte May wegen Beleidigung Straf-antrag gegen Lebius, und dieser wurde, wie oben gesagt, in der ersten Instanz verurteilt. Das Schöffengericht nahm öffentliche Beleidigung für erwiesen an, da der Angeklagte über die Grenzen der Sachlichkeit hinausgegangen sei, den Kläger an der Ehre angegriffen und ihm einen ungerechtfertigten Vorwurf gemacht habe. Gegen das Urteil der Vorinstanz legte der Privatkläger May ohne Begründung Berufung ein. Bei Beginn der Verhandlung vor dem Berufungsgericht weist der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Dr. Weder, darauf hin, daß unter den obwaltenden Umständen der Gerichtshof auch zu einer Freisprechung des Angeklagten gelangen könne. Die Annahme, daß der Privatkläger den angreifenden „Rundschau“-Artikel inspiriert habe, könne nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. In der Beweisannahme werden eine Reihe von Streitartikeln aus der „Rundschau“ und der „Sachjenstimme“ vorgelesen. May hat als Beweismaterial über die Rentabilität der Dittrichschen Broschüre eine Abrechnung des Verlegers an den Gerichtshof überreicht. Trotzdem der Verteidiger des Angeklagten Lebius nur für eine geringere Strafe eintritt, hebt das Berufungsgericht das Urteil der Vorinstanz auf, spricht den Angeklagten Lebius frei und verurteilt den Beschwerdeführer zur Erstattung der gerichtlichen Kosten beider Instanzen und zur Erstattung der dem Beklagten erwachsenen notwendigen Auslagen. Es gilt als erwiesen, so heißt es in der Urteilsbegründung, daß May der „Rundschau“ das Material zu dem Angriffartikel gegen Lebius zur Verfügung gestellt hat. Wenn letzterer, wenn auch etwas scharf, in der Erklärung vom 3. April die ihm gemachten Vorwürfe zurückwies, so handelte er durchaus in Wahrnehmung berechtigter Interessen. Es mußte ihm daher der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zugestanden werden. In der Form der Erklärung hat man keine Beleidigung finden können. —

Nr. 216. **Dresdener Nachrichten.** Seite 9. — Sonntag, 6. August 1905